



KANALORDNUNG

Auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee in seiner Sitzung vom 12.07.2007 folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches wird mit **200 m** festgelegt.

§ 2 Anschlussverpflichtung

1. In den Abwasserkanal (bei Trennsystem) bzw. Mischwasserkanal (bei Mischsystem) der öffentlichen Kanalisation müssen sämtliche im Anschlussbereich anfallende Abwässer eingeleitet werden.
2. Werden im Anschlussbereich die Abwässer und Niederschlagswässer über das Trennsystem der öffentlichen Kanalisation entsorgt, können Niederschlagswässer in den Niederschlagswasserkanal auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit der Gemeinde eingeleitet werden.

§ 3 Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der privaten Grundleitung und dem öffentlichen Anschlusskanal bzw. Sammelkanal wird wie folgt festgelegt:

1. Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle liegt rund einen Meter innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des zu entwässernden Grundstückes, wobei Änderungen dieser Grenze innerhalb von fünf Jahren vor dem in § 8 Abs. 2 TiKG 2000, i.d.F. LGBl. Nr. 1/2001, angeführten Zeitpunkt der Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages unberücksichtigt bleiben. Grenzt unmittelbar an eine Bauparzelle ein Grundstück des selben Eigentümers und liegt eine Grenze dieses Grundstückes näher zum Sammelkanal als eine Grenze der

Bauparzelle, so liegt die Trennstelle rund einen Meter innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des der Bauparzelle angrenzenden Grundstückes.

2. Art der Trennstelle

Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal ein Schacht, misst die Länge der öffentlichen Anschlussleitung (Leitung zwischen Trennstelle und Anschlussstelle) nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie am definierten Trennstellenbereich nach § 3. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist ein Revisions- bzw. Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich herzustellen. Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Rohrabzweiger, dann muss die Trennstelle als Revisions- bzw. Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich gemäß § 3 ausgeführt werden.

Die Trennstelle bildet einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Kanalordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Hausberger